

| |
|-------|
| Datum |
|-------|

| | |
|---------------|--------------------------|
| Zeichen | Anmeldung Nr./Patent Nr. |
| Patentinhaber | |

Feststellung eines Rechtsverlusts nach Regel 112 (1) EPÜ

Die oben genannte europäische Patentanmeldung gilt als zurückgenommen, da

- die Prüfungsgebühr (Art. 94 (1) EPÜ)
- die Benennungsgebühr(en) (Art. 79 (2) EPÜ)
 - nicht innerhalb der in Regel 70 (1) bzw. 39 (1) EPÜ vorgeschriebenen Frist entrichtet worden ist (sind) (Art. 94 (2) bzw. R. 39 (2) EPÜ).
 - am , entrichtet worden ist (sind), d. h. nach Ablauf der Frist (am) nach Regel 70 (1) bzw. 39 (1) EPÜ (Art. 94 (2), R. 39 (2) EPÜ).
- keine Erwiderung auf die Aufforderung zur Beseitigung der Mängel, die in der dem europäischen Recherchenbericht beiliegenden Stellungnahme festgestellt wurden, innerhalb der in der Mitteilung nach Regel 70a (1) EPÜ (EPA Form 1081) angegebenen Frist eingereicht worden ist (R. 70 (3)EPÜ).

Rechtsmittelbelehrung

Antrag auf Entscheidung (R. 112 (2) EPÜ)

Ist der Anmelder der Auffassung, dass die Feststellung des Europäischen Patentamts nicht zutrifft, so kann er innerhalb einer (nicht verlängerbaren) Frist von **zwei Monaten** nach Zustellung dieser Mitteilung schriftlich eine Entscheidung beantragen. Der Antrag kann nur dann zur Aufhebung der Feststellung führen, wenn diese der tatsächlichen Rechtslage und Sachlage nicht entspricht.

Weiterbehandlung (Art. 121 EPÜ)

Die Rechtsfolge der Fristversäumung gilt als nicht eingetreten, wenn innerhalb einer (nicht verlängerbaren) Frist von **zwei Monaten** nach Zustellung dieser Mitteilung die Weiterbehandlung durch Entrichtung der Gebühr(en) nach Artikel 2 (1) 12 Gebührenordnung beantragt und die versäumte(n) Handlung(en) nachgeholt wird (werden) (R. 135 (1) EPÜ).

Die Fristen für die Stellung des Prüfungsantrags, einschließlich Zahlung der Prüfungsgebühr, und für die Zahlung der Benennungsgebühr sind rechtlich unabhängig voneinander. Wurden alle diese Fristen versäumt, ist daher ein Weiterbehandlungsantrag durch Entrichtung der entsprechenden Weiterbehandlungsgebühr in Bezug auf jede Frist erforderlich.

Im Fall eines Antrags auf Weiterbehandlung bezüglich der Frist für die Entrichtung der Benennungsgebühr können **nicht gezahlte Erstreckungs- oder Validierungsgebühren** noch innerhalb einer (nicht verlängerbaren) Frist von **zwei Monaten** ab Zustellung dieser Mitteilung mit einem Zuschlag in Höhe von 50 % der betreffenden Gebühr(en) entrichtet werden.

Einschreiben

Bei Rechtsverlust aufgrund von fehlender (fristgerechter) Erwiderung auf die in der Stellungnahme zum europäischen Recherchenbericht festgestellten Mängel ist die pauschale Weiterbehandlungsgebühr (Art. 2 (1) 12, dritter Spiegelstrich GebO) zu entrichten

Hat der Anmelder nach Artikel 14 (4) und Regel 6 (3) und (4) EPÜ Anspruch auf Gebührenermäßigung und hat er die ermäßigte Prüfungsgebühr entrichtet, aber die Erklärung nach Regel 6 (6) EPÜ nicht fristgerecht eingereicht, kann die Weiterbehandlung beantragt werden, indem die pauschale Weiterbehandlungsgebühr entrichtet (Art. 2 (1) 12 dritter Spiegelstrich GebO) und die entsprechende Erklärung eingereicht wird.

Antrag nach Artikel 7 (3) und (4) Gebührenordnung

Die Gebühr gilt als fristgerecht entrichtet, wenn dem EPA innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Mitteilung und gemäß den Erfordernissen des Artikels 7 (3) und (4) Gebührenordnung nachgewiesen wird, dass die Zahlung in einem EPÜ-Vertragsstaat innerhalb der vorgesehenen Frist erfolgt ist.

